

Mitteilung Nr. MIT-StVV AF 3/2026 (§ 38 GOStVV)		
zur Anfrage nach § 38 GOStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	AF-3/2026 Petra Brand DIE MÖWEN 08.01.2026 Anfrage zur Klärschlammbehandlung ab 2029 (DIE MÖWEN)	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Anfrage zur Klärschlammbehandlung ab 2029 (DIE MÖWEN)

Ab dem Jahr 2029 greifen für Betreiber großer kommunaler Kläranlagen (über 100 000 Einwohner*innen) verbindliche Anforderungen zur Rückgewinnung von Wertstoffen, wie bspw. Phosphor aus Klärschlamm. Dies wird nach Einschätzung u. a. des Umweltbundesamtes mit Investitionen, neuen Entsorgungs- und Verwertungswegen sowie Gebühren- und Vertragsfragen verbunden sein.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Magistrat:

1. Welche Mengen an Klärschlamm (Trockenmasse) fallen aktuell jährlich an, und welche Entsorgungs-/Verwertungswege werden derzeit genutzt?
2. Welche Strategie verfolgt der Magistrat, um die Anforderungen ab 2029 rechtssicher zu erfüllen?
3. Gibt es einen Zeit- und Maßnahmenplan für die Umstellungen?
4. Wurden bereits verschiedene Varianten und auch technische Lösungen der Rückgewinnung von Wertstoffen (insbesondere Phosphor) geprüft oder vorbereitet? Wenn ja, welche?
5. Welche zusätzlichen Anforderungen an Schadstoff- und Spurenstoffmanagement (z. B. PFAS, Arzneimittelrückstände, Mikroplastik) werden im Zuge der Umstellung betrachtet, auch vor dem Hintergrund steigender EU- und nationaler Erwartungen an Gewässer- und Bodenschutz?
6. Welche Investitionskosten und jährlichen Betriebskosten erwartet der Magistrat je Umsetzungsoption?
7. Welche Förderprogramme (Bund/Land/EU) werden genutzt bzw. sind geplant zu beantragen?
8. Welche Auswirkungen erwartet der Magistrat auf die Abwassergebühren, und welche gebührenrechtliche Einordnung wird für vorbereitende Maßnahmen vor 2029 vorgenommen?
9. Bestehen bereits Vorverträge/Absichtserklärungen mit Entsorgern, Monoverbrennungsanlagen oder Phosphor-Recycling-Dienstleistern?
10. Wie ist das Vorhaben organisiert und gesteuert und bei wem liegt die Verantwortlichkeit?

keit?

11. Wie und wann werden die Stadtverordnetenversammlung und Öffentlichkeit über Entscheidungsvarianten, Kosten und Gebührenfolgen informiert?

Petra Brand

Mit Fraktion „die Möwen“

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2026 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage Nr. 1:

Der Klärschlamm der Kläranlagen wird nach der energetischen Nutzung des bei der Auseaulung entstehenden Biogases auf einen Trockensubstanzgehalt von ca. 25 % entwässert und anschließend einer thermischen Verwertung zugeführt. Die Menge des entwässerten Klärschlammes beläuft sich auf rd. 20.000 Mg p. a. .

Zu Frage Nr. 2 bis 11:

Die Kläranlagen befinden sich im Eigentum der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG). Die Verantwortung auch für eine zukünftige rechtskonforme Klärschlammversorgung liegt somit bei der BEG. Die Stadt Bremerhaven wird in ihrer Funktion als Miteigentümer (25,1 %) regelmäßig über die wesentlichen Belange im Bereich der Abwasserreinigung informiert, trägt jedoch nicht die operative Verantwortung. In ihrem Positionspapier verweist der Verband der Kommunalen Unternehmen (VKU) auf die nach wie vor problematische Umsetzung des in der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung (AbfKlärV) geforderten Gebotes zur verbindlichen Phosphorrückgewinnung ab dem Jahr 2029. Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass bei in Kraft treten der gesetzlichen Regelungen, keine technischen Verfahren existierten, die eine Rückgewinnung von Phosphor ermöglichen. Die größten Probleme bei der Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm sind der hohe Zeitdruck durch gesetzliche Vorgaben und insbesondere die unzureichende technische Reife großtechnischer Anlagen. Aktuell sind großtechnisch erprobte Verfahren nicht verfügbar.

Grantz

Oberbürgermeister